

**Ausschussdrucksache**  
(02.11.2018)

Inhalt

Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses  
am 09.11.2018 zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum  
Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)**

- Drucksache 7/2685 -

sowie zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019**

- Drucksache 7/2684 –

hier:

1. Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
2. DGB Bezirk Nord

## Denzer, Evelyn

---

**Von:** Janke Sabine (STGT M-V) <Janke@stgt-mv.de>  
**Gesendet:** Freitag, 2. November 2018 10:17  
**An:** - pa4mail (Finanzausschuss)  
**Cc:** Andreas Wellmann (STGT M-V); Deiters Thomas (STGT M-V)  
**Betreff:** Öffentliche Anhörung zu den DS 7/2684 und 7/2685 am 9. November 2018 um 10 Uhr  
**Anlagen:** Entwurf der Stellungnahme FAG-E 2019.pdf; 0142\_001.pdf  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Jess,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Finanzausschusses,

im Namen von Herrn Wellmann herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 9. November 2018. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung ist Herr Wellmann jedoch leider terminlich verhindert.

In Vertretung wird Herr Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer, an der Anhörung teilnehmen. Wie heute bereits Ihrem Sekretariat telefonisch mitgeteilt, hat er jedoch zuvor einen bereits länger vereinbarten Termin im Innenministerium und wird daher erst etwas später an der Anhörung teilnehmen können. Wir möchten Sie daher bitten, seinen mündlichen Redebeitrag ans Ende der Liste der Anzuhörenden zu setzen.

Im Vorfeld der Anhörung übersenden wir Ihnen beigefügt unsere Verbandsstellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 sowie unseren schriftlichen Redebeitrag für die Anhörung zum 6. KiföG ÄndG vor dem Sozialausschuss. Auf einige Fragen Ihres Fragenkataloges wird Herr Deiters im Rahmen seines mündlichen Vortrags eingehen.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Janke  
Sachgebiet Soziales  
Städte- und Gemeindetag M-V e.V.  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385/3031-228  
Fax: 0385/3031-244  
e-mail: janke@stgt-mv.de  
<http://www.stgt-mv.de>

--  
This email was Malware checked.

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Finanzministerium  
Herrn Jörn Witte  
Schlossstr. 9-11

19053 Schwerin

Vorab per Mail [joern.witte@fm.mv-regierung.de](mailto:joern.witte@fm.mv-regierung.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.08; 9.05.25;  
9.05.26; 9.20.30/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: [deiters@stgt-mv.de](mailto:deiters@stgt-mv.de)

Schwerin, 2018-09-21

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtrags- haushaltsgesetz 2019 des Landes - Änderung des FAG 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

voranstellend rügen wir in Abstimmung mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die abgekürzte Anhörungsfrist. Überdies sehen wir die angeführte Dringlichkeit der Verfahrensabkürzung nicht. Insofern nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf, den Sie uns freundlicher Weise am 7.9. zur Stellungnahme bis zum 21.09. zugeleitet haben, insofern wahr, als wir nur vorläufig Stellung nehmen. Wir behalten uns weitere Ausführungen ausdrücklich vor.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des FAG M-V 2019 enthält Regelungen

- zum Umgang mit den Umsatzsteuereinnahmen des Landes 2019 aus der Fortführung der Bundeserstattungen zur Flüchtlingsfinanzierung 2019,
- zum Umgang mit den Umsatzsteuereinnahmen des Landes, die das Land voraussichtlich vom Bund zur Umsetzung des geplanten „Gute-Kita-Gesetzes“ erhält sowie
- eine neue Regelung zu der Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleiches 2016.

Die Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsvorhabens ist vor allem bemerkenswert, hat doch der Städte- und Gemeindetag seit Jahresbeginn mehrfach darauf hingewiesen, dass es rechtzeitig einer Anschlussregelung für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für die Integration bedarf, da die Vereinbarung zwischen dem Land und

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

den kommunalen Landesverbänden vom 2.8.2016 auf Ende 2018 befristet ist. Wesentlich war für unseren Verband bei Abschluss der Vereinbarung am 2.8.2016 die Zusage, dass die Gespräche im Herbst 2016 weitergeführt werden. Denn schon damals war ersichtlich, dass sich mit der schnellen Anerkennung der Flüchtlinge die Integration in die Städte und Gemeinden verlagern und dort eine Daueraufgabe darstellen wird. Diese Entwicklung ist der Antwort der Landesregierung vom 16.08.2018 (Landtags-Drucksache 7/2397) eindrücklich zu entnehmen. Vom 31.12.2015 hat sich die Zahl von 5.734 aufhältige Personen mit Bleiberecht auf 14.053 zum 30.06.2018 erhöht. Die Verteilung ist regional sehr unterschiedlich und betrifft neben der Hansestadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin auch die großen Städte in den Kreisen. Demgegenüber halten sich in den Einrichtungen des Landes nur wenige Menschen auf (463). Trotz dieser Verlagerung bzw. wachsenden Integrationsaufgabe im kommunalen Bereich wurden Gespräche und eine andere Verteilung der finanziellen Mittel durch die Landesregierung abgelehnt.

Des Weiteren hatten wir frühzeitig darum gebeten, einen dauerhaften Ersatz für die ebenfalls bis Ende 2018 befristete anteilige Weitergabe der Bundesmittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeldern für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu schaffen.

Wichtig ist der Hinweis, dass ohne die geplanten Änderungen im FAG 2019 den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern über das geltende FAG 34,496 % der zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen des Landes im FAG zufließen würden und durch die geplante Änderung zur Berechnung des Abrechnungsbetrages für den Kommunalen Finanzausgleich 2016 in dem vorgelegten Gesetzentwurf die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 30 Mio. EUR weniger erhalten als nach der bisherigen Rechtslage.

Wir können deshalb angesichts der Tatsache, dass sich derzeit immer noch mehr als die Hälfte der Städte und Gemeinden in der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten befinden, die vorgeschlagenen Änderungen nicht mittragen. Mit immer neuen Herausnahmen von Landeseinnahmen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz entwertet das Land selbst die eigentlich vorgesehene Aufteilung aller Einnahmen auf Land und Kommunen. Im Ergebnis führt jede Herausnahme von Landeseinnahmen aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz dazu, dass die kommunale Beteiligungsquote gekürzt wird. Wir sind der Auffassung, dass solche wesentlichen Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches auch nicht vor der vereinbarten Novelle des FAG zum 1.1.2020 durchgeführt werden sollten.

Wenn das FAG 2019 nun geändert werden soll, müsste parallel auch darüber nachgedacht werden, dass man bereits 2019 mit dem Nachtragshaushalt die Investitionsschwäche der Kommunen stärkt. Nach den nun regelmäßig sehr hohen Überschüssen im Landeshaushalt wäre dies möglich. Außerdem sollte wegen der Haushaltsprobleme bestimmter Kommunen in dem Änderungsgesetz geregelt werden, dass strenge Bindung der Haushaltskonsolidierungshilfen für Gemeindefusionsprämien gelockert wird, damit die in der Rücklage Kommunalen Finanzausgleich im Landeshaushalt mittlerweile über 110 Mio. EUR aus nicht ausgegebenen FAG-Mitteln der Vorjahre endlich auch an die Städte, Gemeinden und Landkreise abfließen können.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Damit die Bundeserstattungen für 2019 den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern auch zeitnah zur Verfügung stehen, sollte im Nachtragshaushaltsgesetz geregelt werden, dass die den Kommunen zustehenden Mittel nicht erst mit der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2019 im Jahr 2021, sondern bereits im Jahr 2019 zur Verfügung stehen. Dies wäre gesichert, wenn die entsprechenden Haushaltsansätze für Einnahmen des Landes und für die Auszahlungen im kommunalen Finanzausgleich im Nachtragshaushaltsgesetz angepasst würden.

Alternativ könnte eine „Vorfinanzierung“ über Abrechnungsergebnisse wie in 2016 erfolgen. Angesichts der Verlagerung der Integrationsaufgabe wäre es sachlich richtig, die Verteilung der Bundesmittel zur Flüchtlingsfinanzierung 2019 wie folgt vorzunehmen und dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:

1. Verteilung der Bundeserstattungen 2019 für die Finanzierung der Integrationsausgaben bei Beibehaltung der vollen Kostenerstattung für die Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zwischen Land, Landkreisen, Städten und Gemeinden nach einer Kopfpauschale, die sich aus der Division der zusätzlichen Bundeserstattungen durch die Zahl der am 30.6.2018 nach Daten des Ausländerzentralregisters in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in den Landkreisen, Städten und Gemeinden aufhältigen Ausländern mit Bleibeberechtigung ergibt. Diese personenbezogene Integrationspauschale ist anteilig zwischen der kreislichen und gemeindlichen Ebene zu verteilen. Damit wäre auch gleichzeitig die Verteilung geregelt und die Bundesmittel kommen dort an, wo die Belastungen durch die Integration liegen.  
Zudem sollten die „Sondertöpfe“ Integrationsfonds und 100-€-Pauschale in die Integrationspauschale hinein aufgelöst werden. Der organisatorische Aufwand in den Verwaltungen ist immens. Schließlich muss das Land gegenüber dem Bund auch keinen detaillierten Verwendungsnachweis über die Bundesmittel abgeben. Vorstellbar wäre ein vereinfachter Nachweis der Verwendung der neuen Integrationspauschale für Integrationsaufgaben wie bei der bisherigen 100-EUR-Kopfpauschale.
2. Weiterführung der Verteilung der Bundeserstattung für die Flüchtlingsfinanzierung im Bereich Kindertagesbetreuung nach dem in 2017 und 2018 bewährten Verfahren.

Daneben erwarten wir, dass die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2016 nicht rückwirkend zu Lasten der Städte, Gemeinden und Landkreise 2019 geändert wird. Die Benachteiligung der Kommunen durch das „Sägezahnmuster“ bei der Berechnung der kommunalen Beteiligungsquote in den Vorjahren sollte doch durch die Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Ergebnis der Besprechung vom 11.05.2017 beendet werden. Schon die rückwirkende Änderung bezogen auf das Jahr 2016 mit der Herausnahme der zusätzlichen Mittel des Bundes für Asyl und Integration ist in unserer Mitgliedschaft abgelehnt worden; zumal sich dadurch ein Abrechnungsergebnis zu Lasten der kommunalen

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Ebene ergab. Eine weitere nachträgliche Verschlechterung wäre kein gutes Signal für alle diejenigen, die sich 2019 in den Kommunalwahlen um einen Sitz in den kommunalen Vertretungen bewerben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

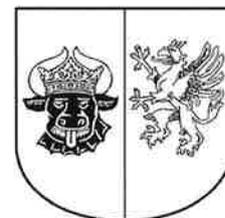
Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Integration und  
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Herr Torsten Koplín  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Vorab per Mail

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0/Ja  
Bearbeiter: Frau Janke  
Telefon: (03 85) 30 31-228  
Email: [janke@stgt-mv.de](mailto:janke@stgt-mv.de)

Schwerin, 2018-10-08

## **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes (6. KiföG M-V ÄndG)**

Ihr Schreiben vom 13. September 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Koplín,  
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

ich danke Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes, die Möglichkeit der  
Stellungnahme und die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2018,  
an der ich für den Städte- und Gemeindetag M-V gemeinsam mit Herrn Thomas Dei-  
ters teilnehmen werde. Im Folgenden werde ich zu dem Gesetzentwurf Stellung neh-  
men und auf die von Ihnen benannten Themenkomplexe eingehen.

### Allgemein

Lassen Sie mich zunächst aus Sicht unseres Verbandes auf dringend notwendige  
Änderungen und Ergänzungen im Kindertagesförderungsgesetz M-V eingehen, die  
bislang nicht Bestandteil des aktuell vorliegenden Entwurfs eines Sechsten Gesetzes  
zur Änderung des KiföG M-V sind. Hintergrund ist insbesondere die Entscheidung  
des VG Schwerin vom 18. April 2018 (Az.: 6 A 1837/15 SN) zu einer von unserem  
Verband unterstützten Klage der Stadt Parchim gegen einen Träger einer Kinderta-  
geseinrichtung, den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie die Schiedsstelle gemäß  
§ 78g SGB VIII.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Mit Schreiben vom 16 Juli 2018 hatten wir dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, den Landtagsfraktionen und dem Landesrechnungshof diesbezüglich folgendes mitgeteilt:

„... Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages M-V hat zu den Konsequenzen aus der Entscheidung kürzlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand begrüßt die Klarstellung des Verwaltungsgerichts Schwerin im Urteil vom 18.04.2018 (Az. 6 A 1837/15 SN), wonach der Gemeinde gegen einen Spruch der Schiedsstelle nach SGB VIII eine Klagebefugnis zusteht. Mit dieser Klarstellung wird die Fortführung des Verfahrens im Wege der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 18.04.2018 (Az. 6 A 1837/15 SN) aus Verbandsinteressen nicht mehr für notwendig gehalten.
2. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern fordert Landesregierung und Landtag anlässlich des vorgenannten Urteils auf, im KiföG M-V klarzustellen, dass Elternbeiträge und Gemeindeanteile an den Kita-Entgelten nur zur Finanzierung der betreffenden Kindertageseinrichtung einzusetzen sind. Auch die Einbeziehung von Unternehmergewinnen in die Kalkulation von Entgelten ist gesetzlich auszuschließen.
3. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern fordert das Sozialministerium auf, die Schiedsstellenverordnung nach SGB VIII hinsichtlich der Verfahrensrechte und der Wahrung der Unparteilichkeit bei der Besetzung anzupassen.

Das Gericht hat entschieden, dass der Schiedsspruch das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und hat gleichzeitig ausdrücklich klargestellt, dass der Gemeinde im Falle der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Schiedsstelle ein Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht zugestanden wird. Die Gemeinde kann demnach gegen den Landkreis und den Träger der Kindertageseinrichtung auf Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechtes klagen, wobei jedoch nur eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung des Schiedsspruchs erfolgt. Zudem hat das Gericht herausgestellt, dass die von der Gemeinde mitgeteilten Gründe zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V im Schiedsverfahren berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Selbstverwaltungsrecht (z. B. Finanz- und Organisationshoheit) begründet sind. Weiterhin muss die Gemeinde im Schiedsstellenverfahren beteiligt werden, wenn sie dies beantragt. Die Entscheidung der Schiedsstelle muss der Gemeinde zugestellt werden, damit sie ihre Klagemöglichkeit wahren kann.

Da für das gerichtliche Verfahren - wie ausgeführt - nur ein beschränkter Prüfmaßstab seitens des Gerichts gesehen wird, kommt dem Verfahren vor der Schiedsstelle eine noch größere Bedeutung als bislang zu. Angesichts des anerkannten Beurteilungsspielraums der Schiedsstelle, sollte in den Verfahrensvorschriften (SchiedsstellenLVO) für die Zulässigkeit des Schiedsstellenantrags vorausgesetzt werden, dass die Schiedsstelle vollständige Sachkenntnis über das Verfahren hat. Abzusichern wäre dies zum einen durch die vollständige Vorlage der Nachweise gemäß § 16 Abs. 1 Satz 6 KiföG M-V sowie zum anderen durch ein Darlegungserfordernis der Erteilung / Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens, um der Schiedsstelle eine Einbeziehung / Beteiligung der Gemeinde im Verfahren zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht müssen die dargestellten Feststellungen des Gerichts sowie deren verfahrensrechtliche Auswirkungen auf die Schiedsstellenverfahren Eingang in eine Novellierung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB VIII finden. Wir bitten daher um zeitnahe Vorlage eines Änderungsentwurfs.

In dem Zusammenhang möchten wir auch an dieser Stelle erneut um Einbeziehung eines Mitgliedes der gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen in die Schiedsstelle sowie Abschaffung des Losverfahrens bei Nichteinigung über den Vorsitz (Vorschlag: alternierende Vorsitze) bitten. Wir sehen unsere Forderungen nunmehr durch die Entscheidung des VG Schwerin vom 18.04.2018 gestützt.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*Weiterhin hat das Gericht entschieden, dass nicht ausgezahlte Jahressonderzahlungen im Entgelt zu berücksichtigt werden dürfen. Damit sind Gewinne, Quersubventionierungen und entgeltfinanzierte Rücklagen beim Träger der Kindertageseinrichtung zulässig sowie im Entgelt kalkulierte, aber tatsächlich nicht geleistete erfolgsabhängige Zahlungen können ausdrücklich nicht zurückgefordert werden. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass es hierzu im KiföG M-V keine entsprechenden Regelungen gibt. Öffentliche Förderungen / Leistungen, die nicht zweckgerichtet in die Kindertagesförderung in der jeweiligen Einrichtung einfließen, sollten nicht zu Lasten von Gemeinden und Eltern (und künftig des Landes) gehen. Dies ist bei einer überwiegend öffentlich geförderten Leistung nicht sachgerecht und daher besteht dringender Klarstellungsbedarf im KiföG M-V, ob eine solche Zweckbestimmung einer weitergehenden Mittelverwendung gewollt ist. Auch verstehen wir die Begründung der Entscheidung des Gerichts als einen direkten Appell an den Landesgesetzgeber, hier klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.“*

Insofern möchte ich Sie auch noch einmal an dieser Stelle bitten, die von uns in Konsequenz der o. g. Entscheidung vorgetragene Änderungsbedarfe landesrechtlicher Regelungen bei der aktuell anstehenden KiföG-Novellierung zu berücksichtigen. Dass mögliche Quersubventionierungen Grundlage für verschiedene Aktivitäten von Trägern der Wohlfahrt sein könnten, dürfte angesichts einschlägiger Fälle in der öffentlichen Berichterstattung nicht von der Hand zu weisen sein.

Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir zwischenzeitlich unsere Forderungen nach einer Konkretisierung des KiföG M-V in Konsequenz der vorgenannten Entscheidung des VG Schwerin wie folgt zusammengefasst:

- Unterlagen zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben für drei aufeinanderfolgende Jahre sind einzureichen, wenn der Träger diese Einrichtung solange im Betrieb hatte,
- Prüfungsrecht der Gemeinde, des Landkreises (und damit nach dem Kommunalprüfungsgesetz auch des Landesrechnungshofes) zu den Unterlagen und Buchungen des Einrichtungsträgers,
- Festlegung einer Unwirtschaftlichkeitsgrenze für Entgelte (externen Vergleich gesetzlich vorgeben)
- Ausnahme vom Grundsatz der Prospektivität bei den Personalkosten - Grund: Einhaltung tariflicher Vorschriften notwendig zur Fachkraftsicherung (überwiegendes öffentliches Interesse) und zur Vermeidung von Anreizen zur Unterschreitung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zum Ersatz von Fachkräften durch günstigere Kräfte mit Ausnahmegenehmigung vom Landesjugendamt,
- Festlegung der zulässigen Höhe der Gewinne im Ist,
- Entstehende Überschüsse in der Kindertageseinrichtung belassen und vorrangig als Gewinnrücklage für künftige Verluste einsetzen; Verlustausgleiche durch Verlustvorträge darstellen,
- Festlegung zur Wirtschaftlichkeit der kalkulierten Gebäudekosten – keine über der örtlichen Vergleichsmiete liegende Miete oder Pacht, Abschreibungsdauer, Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung

Mit Blick auf die auch für das KiföG M-V zuständige SGB VIII – Schiedsstelle haben wir uns zwischenzeitlich gemeinsam mit dem Landkreistag M-V ebenso auf folgende Eckpunkte verständigt, die festgeschrieben bzw. geändert werden sollten:

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

- Feststellung der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die 6-Wochen-Frist zu laufen beginnt (Die Ermächtigungsgrundlage im KiföG und die Konkretisierung der vorzulegenden Unterlagen in der Schiedsstellenlandesverordnung müssen klare Mindestanforderungen als Antragsvoraussetzung für die Zulässigkeit definieren).
- Bei der Besetzung der Schiedsstelle gebührt den gemeindlichen Kita-Trägern auch ein Sitz. Auch mindestens ein Landesvertreter wäre auf Kostenträgerseite denkbar.
- Der Schiedsstellenvorsitz muss einvernehmlich besetzt werden. Solange keine Verständigung zustande kommt, muss ein Unabhängiger das übernehmen. Dementsprechend muss das Losverfahren abgeschafft werden.
- In der Schiedsstellenlandesverordnung sind Verfahrensoptimierungen und Verfahrensbeschreibungen zu regeln, um ein faires Verfahren sicherzustellen; auch sind aus unserer Sicht Beteiligungsrechte von Belegenheitsgemeinden und Elternvertretern zu regeln.

### Beitragsentlastung / finanzieller Ausgleich für Kommunen

Meinen Ausführungen zur aktuell zunächst anstehenden Geschwisterkindentlastung ab dem 1. Januar 2019 möchte ich voranstellen, dass wir zurzeit noch nicht detailliert auf Umsetzungsfragen hinsichtlich der geplanten Beitragsfreiheit 1. Januar 2020 eingehen können, da die Gespräche mit den zuständigen Ressorts der Landesregierung hierzu noch nicht abgeschlossen sind und zudem Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Wie Ihnen bekannt ist, hatte sich unser Verband bereits frühzeitig in einem Positionspapier für die Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit nach dem sogenannten Schulmodell ausgesprochen – d. h. das Land finanziert die Personalkosten, die Gemeinden die Sachkosten. Falls die Finanzierung nach dem bisherigen System erfolgen soll, werden wir nur einem Modell zustimmen, dass eine „faire Lastenverteilung“ gewährleistet. Das ist nach unserer Ansicht nur durch einen festgelegten Prozentsatz für den Landesanteil einschl. der Elternbeiträge an den verhandelten Entgelten möglich. Anderenfalls würden die Städte und Gemeinden – wie in der Vergangenheit - die Hauptlast der Kostensteigerungen tragen müssen; dies könnten wir nicht akzeptieren. Wichtig ist auch, dass das Land als Gesetzgeber definiert, was der Standard sein soll, der beitragsfrei gestellt wird.

Nun zu der geplanten Geschwisterkindentlastung. Im Rahmen der Verbandsanhörung haben wir gegenüber dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung eine Stellungnahme abgegeben, welche wir Ihnen hiermit nachstehend auszugswise zur Kenntnis geben:

*„... Lassen Sie uns voranstellen, dass wir eine weitere Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesförderung und die angekündigte vollständige Beitragsfreiheit aus sozialpolitischer Sicht begrüßen. Allerdings geht die jetzige KiföG - Änderung wieder einmal einher mit einem immens steigenden kommunalen Verwaltungsaufwand. Da die Kosten der Kindertagesförderung ohnehin durch steigende Entgelte stetig steigen, verbleiben diese Mehrkosten dann fast ausschließlich allein bei den Wohnsitzgemeinden. ...“*

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

... Wir bitten, das vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um gleichzeitig dringend notwendige Änderungen an anderer Stelle des KiföG M-V vorzunehmen. Wenn wir z.B. nicht mehr genügend Fachkräfte haben, um allen Eltern mit einem Rechtsanspruch tatsächlich einen wohnortnahen Betreuungsplatz anbieten zu können, geht die gut gemeinte Beitragsfreiheit ins Leere. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat seit längerem beim Bildungsministerium und beim Sozialministerium darauf hingewiesen, dass die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher an den öffentlichen Schulen des Landes erheblich ausgeweitet werden müssen.

Wir bedauern, dass die Konnexitätsverhandlungen nicht fortgesetzt wurden. Mit Schreiben von 12. April 2018 hatten wir Ihnen unsere Bereitschaft dazu mitgeteilt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass wir damals ohne Kenntnis des aktuellen Gesetzentwurfs und damit der Berechnungsgrundlagen, nicht hinreichend aussagefähig waren. Insofern verbleiben wir nun bei unseren bereits in den genannten Schreiben dargestellten Forderungen; die sich auch durch den nunmehr verzögerten Gesetzentwurf nicht erledigt haben:

- Die Elternentlastung muss für die Eltern aller Kinder gewährt werden, unabhängig davon, ob sie den Beitrag selbst zahlen oder die Beiträge gemäß § 21 Abs. 6 KiföG M-V übernommen werden. Eine unterschiedliche Behandlung der Eltern nach Einkommen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt und führt zu einer systematischen Benachteiligung einkommensschwacher Eltern und zudem zu einem höheren kommunalen Verwaltungsaufwand.
- Die Erstattung der Verwaltungskosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf nicht pauschal als ein Betrag je Gebietskörperschaft gewährt werden, sondern muss aus unserer Sicht als sogenannte „Kopf-Pauschale“ für jede einzelne Geschwisterkindentlastung ausgereicht werden. Da im Ergebnis wie eingangs ausgeführt keine Verständigung zur Ausgleichshöhe erfolgen konnte, kann diese Kopf-Pauschale nun nur als Abschlag gewährt werden; eine konkrete Festsetzung könnte aus unserer Sicht dann nach einem angemessenen Erfahrungszeitraum (ca. 2 Jahre) erfolgen. Die Forderung nach individuellen Ausgleichen begründen wir mit Art. 72 Abs. 3 LV M-V, der genau dies vorsieht. Zudem hat sich im Zuge der Konnexitätsberatungen gezeigt, dass die Geschwisterkindentlastungen regional sehr unterschiedlich sind und sich zudem unterschiedlich entwickeln.
- Wir bleiben außerdem bei unserer Forderung nach einer jährlichen Dynamisierung der Ausgleichsbeträge, um die erwartete Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

Neben dem enormen Verwaltungsaufwand ergeben sich bei der Umsetzung vor Ort Fragen, die weder durch die bisher bekannte Entwurfsfassung noch durch die Begründung geklärt werden. Insbesondere der Umgang mit modernen Familienformen, z. B. die Berücksichtigung von Geschwistern, die außerhalb des Haushaltes leben (z. B. im Wechselmodell), ist nicht hinreichend erläutert, ebenso wenig wie die Berücksichtigung von Halbgeschwistern. Hier sollten zumindest noch Erläuterungen folgen.

Für die mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 KiföG (neu) geforderte Statistik ist nicht klar, ob diese nach dem Finanzhaushalt oder Ergebnishaushalt vorgelegt werden soll. Beide Optionen sind nach Darstellung unserer Mitglieder mit einem Mehraufwand verbunden und könnten ggf. nur auf Basis des Vorverfahrens erfolgen. Sollte eine Kontenumstellung nötig werden, könnten frühestens Zahlen für 2019 vorgelegt werden, die vollständig den Anforderungen, insbesondere was die geforderte differenzierte Einnahmebetrachtung betrifft, entsprechen.

Die Möglichkeit der Anpassung des Ausgleichsbetrages nach § 24 Abs. 7 KiföG M-V ab dem Jahr 2022 wird voraussichtlich nicht mehr zum Tragen kommen, wenn die Beitragsfreiheit wie geplant umgesetzt wird. Aus unserer Sicht ist die wie dargestellt verwaltungsaufwändige und teilweise auch ungerechte Umsetzung der Geschwisterkindentlastung in keiner Weise geeignet, um als Grundlage für die vollständige Beitragsfreiheit zu dienen. Wir verweisen hierzu insbesondere vielmehr auf unseren in unserem Positionspapier unterbreiteten Vorschlag, die

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

*Finanzierung der Kindertagesbetreuung an der Finanzierung der Grundschulbildung zu orientieren.*

*Wenn das KiföG M-V geändert wird, muss aus unserer Sicht auch das zurzeit gravierendste Praxisproblem Berücksichtigung finden – der Fachkräftemangel. Was hilft eine Entlastung, wenn es keine Kindertagesbetreuungsplätze mehr gibt?*

*So wird uns immer wieder aus der Praxis berichtet, dass zunehmend höhere Löhne gezahlt werden müssen (auch wenn diese tariflich nicht immer vorgesehen sind), um überhaupt Personal zu gewinnen bzw. zu halten. Auch die Tagespflegepersonen fordern höhere Leistungen für ihre Arbeit, auch zunehmend auf dem Klageweg. Selbstverständlich ist eine angemessene Entlohnung der Erzieher/innen und der Tagespflegepersonen zu begrüßen, aber die Lasten aufgrund der steigenden Personalkosten tragen nahezu allein die Gemeinden. Die Landeszuweisungen nach § 18 Abs. 2 KiföG M-V (insbesondere die jährliche zweiprozentige Steigerung) sowie nach § Abs. 4 bis 11 KiföG M-V reichen bei weitem nicht mehr aus, um die gestiegenen Kosten zu kompensieren. Im Übrigen wird der Wegfall der Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld in der Praxis deutlich spürbar sein, da die damit ermöglichten Maßnahmen nicht weiter finanziert werden können.*

*Auch bei der Ausbildung der Erzieher/innen für 0- bis 10-Jährige muss nachgebessert werden. Vorweg möchten wir aber ausdrücklich betonen, dass die neue Ausbildung in der Praxis eine sehr positive Resonanz hat. Nach den uns vorliegenden Informationen hat sich jedoch bestätigt, dass die Mentoren in den Einrichtungen nicht hinreichend finanziert sind und sich deshalb noch viele Einrichtungsträger bei der Schaffung von PiA-Plätzen zurückhalten. Schon bei Einführung des neuen Ausbildungsganges hatten wir eine zusätzliche Finanzierung der Mentoren gefordert. Die Berücksichtigung über das Entgeltsystem führt zu einer weiteren Belastung der Gemeinden und (bis zur Beitragsfreiheit) der Eltern. Im Interesse der Gewinnung von Fachkräften sind derartige Hindernisse nicht hinnehmbar. Wir möchten daher auch an dieser Stelle nochmals darum bitten, dass den auszubildenden Einrichtungen aus Landesmitteln eine gesonderte pauschale Erstattung in Höhe von ca. 200 € je Monat und Auszubildenden zur Verfügung gestellt wird, um eine qualifizierte Praxisausbildung neben der eigentlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können. Das Land ist für die Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen und Erzieher zuständig.*

*Eine weitere Hürde bei der Ausbildung der Erzieher/innen für 0- bis 10-Jährige ist die von Ihnen aus den Regelungen des KiföG M-V abgeleitete Voraussetzung, wonach eine Einrichtung nur entgeltwirksam ausbilden darf, wenn tatsächlich eine Fachkraft fehlt. Aus unserer Sicht schreibt dies das KiföG M-V nicht eindeutig vor. Wir schlagen daher vor, dass das Land die Ausbildung vollständig finanziert und die Auszubildenden in den Einrichtungen zusätzlich eingesetzt und angeleitet werden. Mit Blick auf den gravierenden Fachkräftemangel ist dies aus unserer Sicht geboten.*

*Hinzu kommt eine Forderung, die sich zwar eher an das Bildungsministerium richtet, aber auch bei der KiföG - Gesetzgebung durch Ihr Haus berücksichtigt werden sollte. Wir haben schon seit Jahren darauf hingewiesen, dass Ausbildungskapazitäten an staatlichen Schulen fehlen, sowohl für die klassischen Erzieher/innen als auch für die Erzieher/innen für 0- bis 10-Jährige. Wir brauchen dringend neu ausgebildete Fachkräfte, um künftig den Bedarf überhaupt annähernd decken zu können. Neben der Entlohnung wirkt sich auch die Altersstruktur auf den Fachkräftebestand aus. So wurde erst kürzlich aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim berichtet, dass in den nächsten zehn Jahren die Hälfte aller Kita-Erzieher/innen altersbedingt ausscheiden wird.*

*Fachkräfte brauchen auch eine angemessene Fortbildung. Hier ist das Land in der Verantwortung. Wir fordern daher auch noch einmal an dieser Stelle eine auskömmliche finanzielle Ausstattung des Trägervereins Schabernack. Um hierfür eine Verlässlichkeit zu schaffen, wäre eine gesetzliche Regelung zur auskömmlichen Finanzierung von Schabernack e.V. dringend notwendig. ..."*

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Unsere vorstehende Stellungnahme ist mit Blick auf den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf nach wie vor zutreffend. In der Begründung zu § 21 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 (neu) in der Landtagsdrucksache 7/2242 (neu) – Seite 12 fünfter Absatz – findet sich jedoch neu eine Formulierung, wonach bundesgesetzliche Kostenübernahmen, Beitragsübernahmen durch Satzungsregelungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ggf. der Kommunen (den Landesmitteln) weiterhin vorgegrifflich sind. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass kommunale Leistungen (und auch möglicherweise Leistungen des Bundes im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes) den Landesanteil reduzieren.

#### Fachkräfte in Kindertagesstätten / Praxisintegrierte Erzieherausbildung (PiA)

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen unserer vorstehenden Stellungnahme. Ergänzend möchte ich in Bezug auf Ihre Frage darauf hinweisen, dass alle Forderungen nach einer Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sozialpolitisch selbstverständlich zu begrüßen sind, allerdings aber auch finanziert werden müssen und nur mit genug Fachpersonal umsetzbar sind. Die praxisintegrierte Ausbildung wird von uns ausdrücklich begrüßt, da wir ihre Einführung in Mecklenburg-Vorpommern maßgeblich initiiert haben. Allerdings müssen - wie ausgeführt - unbedingt landesgesetzliche Änderungen vorgenommen werden, damit der Ausbildungsgang nicht ins Leere läuft. Dazu zählen der Verzicht auf die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel (auch insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass die Auszubildenden während des Blockunterrichts nicht in den Einrichtungen sind) sowie die Finanzierung der Ausbildungsbegleitung (sog. „Mentoren“) durch das Land.

#### Öffnung des Fachkräftekatalogs

Auch wenn es in den Reihen unserer Mitglieder und auch seitens einiger Beschäftigter in den kommunalen Kitas vereinzelt Bedenken hinsichtlich der Öffnung des Fachkräftekatalogs gibt, sehen wir dies als eine Möglichkeit für die Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung weiterhin verlässlich durchzuführen, auch wenn Kita-Fachkräfte fehlen. Fraglich ist, warum nicht auch Kindertagespflegepersonen oder auch Kinderpfleger/-innen in dem erweiterten Katalog Berücksichtigung finden. Eine deutliche Aufstockung der Landesmittel würde eine bessere Entlohnung der Erzieherinnen und Erzieher bedeuten, was wiederum auch dazu führen würde, dass mehr Personal in den Einrichtungen unseres Landes gebunden werden kann.

Soweit unsere schriftlichen Hinweise. Für Rückfragen und detailliertere Ausführungen stehen wir im Rahmen der mündlichen Anhörung sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

## Denzer, Evelyn

---

**Von:** Olaf.Schwede@dgb.de  
**Gesendet:** Freitag, 2. November 2018 11:09  
**An:** - pa4mail (Finanzausschuss)  
**Betreff:** Stellungnahme des DGB an den Finanzausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zu haushaltsrechtlichen Regelungen  
**Anlagen:** 2018 11 02 DGB-Stellungnahme an FA M-V Dr. Jess  
Haushaltsbegleitgesetz.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Jess,  
sehr geehrter Herr Albrecht,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 um eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019“ (Drucksache 7/2684) und zum „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019“ (Drucksache 7/2685) gebeten.

Der DGB bittet um Verständnis, dass innerhalb von fünf Werktagen, die zwischen der Zusendung des Anhörungsschreibens und der Frist für die schriftlichen Stellungnahmen liegen, die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und den ebenfalls übersandten Fragekatalog nicht möglich ist. Ebenfalls unmöglich ist es für einen großen Dachverband wie den DGB, innerhalb dieser kurzen Frist eine Meinungsbildung bzw. Abstimmung zwischen den Mitgliedsgewerkschaften herbeizuführen. Ausdrücklich kritisiert der DGB, dass diese Form der Anhörung keine angemessene Beteiligung darstellt.

Aus diesen Gründen wird sich der DGB im Rahmen dieser Anhörung auf wenige schriftliche Hinweise beschränken. Sie finden die entsprechende Stellungnahme in der Anlage dieser Email. An der mündlichen Anhörung am 9. November 2018 wird sich der DGB nicht beteiligen.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Schwede

---

Olaf Schwede  
Abteilungsleiter  
Öffentlicher Dienst/Beamte/Mitbestimmung  
DGB Bezirk Nord  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg  
Tel. 040-6077661-17  
Fax. 040-607766-41

---

**Von:** Lau, Astrid (DGB-NORD)  
**Gesendet:** Freitag, 2. November 2018 10:00  
**An:** Schwede, Olaf (DGB-NORD) <Olaf.Schwede@dgb.de>  
**Betreff:** DGB-Stellungnahme an FA M-V Dr. Jess Haushaltsbegleitgesetz

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bezirk Nord**

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Dr. rer. nat. Gunter Jess  
Lennéstraße 1, Schloss  
19053 Schwerin

## Stellungnahme zu haushaltsrechtlichen Regelungen

2. November 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Jess,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 um eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019“ (Drucksache 7/2684) und zum „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019“ (Drucksache 7/2685) gebeten.

Der DGB bittet um Verständnis, dass innerhalb von fünf Werktagen, die zwischen der Zusage des Anhörungsschreibens und der Frist für die schriftlichen Stellungnahmen liegen, die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen und den ebenfalls übersandten Fragekatalog nicht möglich ist. Ebenfalls unmöglich ist es für einen großen Dachverband wie den DGB, innerhalb dieser kurzen Frist eine Meinungsbildung bzw. Abstimmung zwischen den Mitgliedsgewerkschaften herbeizuführen. Ausdrücklich kritisiert der DGB, dass diese Form der Anhörung keine angemessene Beteiligung darstellt.

Aus diesen Gründen wird sich der DGB im Rahmen dieser Anhörung auf wenige schriftliche Hinweise beschränken.

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17  
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

<http://nord.dgb.de>

## Zum Pakt für Sicherheit (Fragen 2 und 3)

Der DGB begrüßt, dass die Landesregierung auf die in den Bereichen der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten bestehenden Problemlagen mit einem Pakt für Sicherheit reagiert hat. Die vorgesehenen Maßnahmen werden deswegen grundsätzlich unterstützt. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass durch die zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel eine personelle Verstärkung der Landespolizei erreicht, Stellen gehoben und Zulagen erhöht werden sollen.

Der DGB bezweifelt allerdings, ob die die vorgesehenen Neueinstellungen im Bereich der Polizei ausreichen, um die bevorstehenden Pensionierungen auszugleichen und gleichzeitig zu einer stärkeren Polizeipräsenz im Land zu kommen. Die vorgesehenen Beförderungen und

Erhöhungen bei den Zulagen stellen zwar eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Attraktivität des Polizeidienstes dar, allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass sowohl der Bund als auch die anderen norddeutschen Länder ebenfalls deutliche Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität des Polizeidienstes unternehmen.

Der DGB erwartet, dass die durch den Pakt für Sicherheit geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten vor allem den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) zu Gute kommen. Ziel muss es sein, dass zukünftig jeder Polizeivollzugsbeamte bzw. jede Polizeivollzugsbeamtin der Laufbahngruppe 1, bei zuverlässiger Dienstdurchführung das Endamt seiner Laufbahn erreichen kann.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege als Aus- und Fortbildungsstätte ist bereits jetzt an den personellen und materiellen Grenzen angekommen. Der DGB möchte daher darauf hinweisen, dass mehr Personal für die Landespolizei, für Gericht und Staatsanwaltschaften, die Situation an der Fachhochschule noch weiter verschärfen wird.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beträge zur Finanzierung der Verbesserungen im Bereich der Zulagen, weist der DGB darauf hin, dass das Beteiligungsverfahren nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes und § 92 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zur Neuordnung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) noch läuft. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Verständigung. Der DGB bittet deswegen den Landtag darum, der Landesregierung im Rahmen des Nachtragshaushaltes einen ausreichend großen Rahmen für eine sachgerechte Verständigung zu den Erschwerniszulagen zu eröffnen und keine Vorfestlegungen vorzunehmen.

#### **Zur Ausweitung des Versorgungsfonds (Frage 4)**

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass nach Artikel 33 Abs. 5 GG neben den aktiven Beamtinnen und Beamten auch die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation haben. Dieser Anspruch ist unabhängig davon, welche Vorkehrungen das Land zur Finanzierung dieser Ansprüche trifft. Der DGB und seine Gewerkschaften legen deswegen Wert auf die Feststellung, dass die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten sowie der aktuellen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch diesen Gesetzesentwurf nicht berührt werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede